

Kostenfreiheit des Schulwegs besteht zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichtes an der nächstgelegenen Schule, d. h. der mit dem geringsten finanziellen Aufwand erreichbaren Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung. Davon ausgenommen sind Schulen, die wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besucht werden, insbesondere nicht-koedukative Schulen (d. h. Mädchen- oder Knabenrealschulen, bzw. –gymnasien) oder Bekenntnisschulen. Nicht von Bedeutung ist also die kürzeste Strecke zur Schule. Im Rahmen des Ermessens können die Kosten der Beförderung nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 - 4 Schülerbeförderungsverordnung - SchbefV – ganz- oder teilweise nur übernommen werden, wenn es sich

- um Schulen besonderer Art mit schulartübergreifendem integrierten Unterricht handelt (Nr.1) oder
- ein Schulwechsel nicht zumutbar ist (Nr. 2) oder
- der Beförderungsaufwand zur gewählten Schule den zur nächstgelegenen nicht um mehr als 20 % übersteigt (Nr. 3) oder
- wenn die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen (Nr. 4).

In der gemeinsamen Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurde am 11.03.1998 beschlossen, in Fällen der Antragstellung auf Kostenfreiheit des Schulweges zu den Gymnasien in Schrobenhausen und Gersthofen und zur Realschule in Meitingen die ggf. erforderliche Zustimmung des Aufgabenträgers nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 4 SchbefV in Aussicht zu stellen. Grund war, dass damals der Markt Pöttmes eine entsprechende Initiative gestartet hatte. Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich Pöttmes bekamen bis zum Schuljahr 1996/1997 die Fahrtkosten nach Schrobenhausen im Rahmen der Schülerbeförderung übernommen, da die Beförderungskosten nicht über 20 % mehr betragen als zur nächstgelegenen Schule. Dies änderte sich aufgrund der neuen Tarifgestaltung der Beförderungsunternehmen zum Schuljahr 1997/1998. Um den Schülern aus dem Raum Pöttmes weiterhin den Besuch des Gymnasiums in Schrobenhausen zu ermöglichen, wurde der Beschluss vom 11.03.1998 gefasst. Darin wurde neben Schrobenhausen auch für das Gymnasium in Gersthofen und die Realschule in Meitingen eine entsprechende Regelung beschlossen. In der Praxis wurde die Kostenübernahme seit April 1998 so gehandhabt, dass für alle Schüler und Schülerinnen aus dem Landkreis die Kosten zu der gewählten Schule (im Landkreis oder den umliegenden Landkreisen, bzw. der Stadt Augsburg) übernommen wurden.

Mit der Einrichtung der Realschule in Affing-Bergen ist nunmehr eine flächendeckende Versorgung mit Realschulen im Landkreis gewährleistet. Einer Zustimmung zum Besuch einer außerhalb des Landkreises gelegenen Realschule bedarf es daher ab dem Schuljahr 2010/2011 nicht mehr. Im Rahmen eines einheitlichen Vollzugs soll ab dem kommenden Schuljahr für alle Schulen, für die der Landkreis Aichach-Friedberg Aufgabenträger nach dem Schülerbeförderungsrecht ist, wieder der Grundsatz der nächstgelegenen Schule unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 - 3 SchBefV Anwendung finden.

Für die Gymnasien in Schrobenhausen und Gersthofen wird eine Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV für die Landkreisgemeinden vorgeschlagen, aus denen traditionsgemäß Schüler und Schülerinnen das entsprechende Gymnasium besuchen (für Schrobenhausen die Gemeinden Pöttmes und Kühbach, sowie für Gersthofen die Gemeinden Aindling, Baar, Rehling und Todtenweis).

Ferner wird für die Realschule in Affing-Bergen ebenfalls eine Ausnahme nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV vorgeschlagen. Derching liegt nach dem Tarifzonenplan des AVV auf der Zonengrenze der Zonen 20 und 33. Danach wären sowohl Affing-Bergen als auch Friedberg nächstgelegene Realschule. Tatsächlich besteht jedoch nur eine Busverbindung des ÖPNV über Augsburg, weshalb statt nur einer Zone zwei Zonen durchfahren werden. Der Kostenunterschied zwischen Zone eins und zwei beträgt mehr als 20 Prozent. Damit kommt eine Kostenübernahme nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 SchBefV nicht in Betracht. Alternativ könnte der Landkreis im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs in Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen versuchen, eine direkte Verbindung nach Derching zu ermöglichen. Eine erste Kostenschätzung der Regionalbus Augsburg GmbH (RBA) beläuft sich auf ca. 23.000 €. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Landkreis für die Schüler und Schülerinnen

aus Derching die höheren Fahrtkosten übernimmt. Mittelfristig könnte der freigestellte Schülerverkehr aufgegeben und eine neue Linie durch den AVV eingerichtet werden.

Weiterhin haben sich zwei Schüler aus Gundelsdorf u. a. wegen einer guten Verkehrsanbindung nach Bergen an der dortigen Realschule angemeldet statt an der nächstgelegenen in Aichach. Die Kosten nach Aichach betragen für zwei Tarifzonen 40,80 €/Monat, nach Bergen mit drei Tarifzonen 55,50 €/Monat. Sie übersteigen damit die Kosten nach Aichach um mehr als 20 Prozent. Insbesondere wegen der deutlich geringeren Fahrzeiten nach Bergen wird der Kreisentwicklungsausschuss um eine Entscheidung zur Übernahme der Fahrtkosten der Gundesldorfer Realschüler gebeten.

Schülern und Schülerinnen, deren Fahrtkosten zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule momentan bezahlt werden, werden im Rahmen des Bestandsschutzes auch weiterhin die Fahrtkosten übernommen bzw. erstattet. Erfolgt ein Schulwechsel, so erlischt der Bestandsschutz.